

# Recht und Religion

ISSN 2791-4402

## Aktuelle Rechtsentwicklungen des Malteserordens

Florian Schwetz 

03.07.2023

### 1. Einleitung<sup>1</sup>

Bereits im Zuge des Ersten Kreuzzugs wurde bei der Eroberung Jerusalems im Juli 1099 ein seit Mitte des 11. Jahrhunderts bestehendes Pilgerhospiz unter der Leitung des 1120 verstorbenen seligen Gerhard Sasso (de Saxo; Fra' Gerard) angetroffen.<sup>2</sup> Dieses Hospital dürfte auf eine Gründung von Kaufleuten aus Amalfi zurückgehen und lässt sie sich am ehesten mit „Spitalsbruderschaft vom Heiligen Johannes zu Jerusalem“ beschreiben.<sup>3</sup> Papst Paschalis II. gewährte dieser Bruderschaft schon 1113 mit der Bulle „*Pie voluntatis postulatio*“ weitgehende Privilegien. Unter der Führung des 2. Großmeisters, Fra' Raymond du Puy, entwickelte sich daraus in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Orden, der heute als **Malteserorden** bekannt ist und der durch die von Papst Anastasius IV. 1154 erlassene Bulle „*Christianae fidei religio*“ als solcher bestätigt wurde.<sup>4</sup>

Dieser „**Souveräne Ritter- und Hospitalorden vom Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta**“<sup>5</sup> – auch kurz als „Souveräner Malteser-Ritter-Orden“ oder schlicht als „Malteserorden“ bezeichnet – ist vielleicht die außergewöhnlichste der kirchlichen Ordensgemeinschaften: Er ist zugleich ein souveränes Völkerrechtssubjekt, ein kirchlich anerkannter Ritterorden und die Professritter<sup>6</sup> betreffend – wenngleich er gesamthaft eine Ordensgemeinschaft *sui generis* ist – ein Orden im Sinne des CIC.

<sup>1</sup> Diese Einleitung gibt eine Kurzfassung des korrespondierenden Kapitels einer Monographie des Autors wieder, die derzeit aufgrund der unten beschriebenen aktuellen Entwicklungen überarbeitet wird, siehe daher mwN. Schwetz, Malteser-Ritter-Orden, S. 3–6. Der gesamte Beitrag gibt ausschließlich die private Meinung des Autors wieder.

<sup>2</sup> Vgl. Gatscher-Riedl/Call, Kreuz, S. 24, 32 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Ebner, in: Steeb/Strimitzer (Hrsg.), Malteser-Ritter-Orden, S. 16 ff.; vgl. Gatscher-Riedl/Call, Kreuz, S. 32; vgl. Wienand, in: ders. (Hrsg.), Johanniterorden, S. 41 ff.; vgl. Waldstein-Wartenberg, Rechtsgeschichte, S. 19.

<sup>4</sup> Vgl. Steeb/Strimitzer (Hrsg.), Malteser-Ritter-Orden, S. 548; vgl. Berg, in: Kaspar (Hrsg.), LThK, s. v. Johanniter-Orden.

<sup>5</sup> Art. 1 § 1 Verfassung; den älteren Namen „Johanniter“, der sich auf den Hl. Johannes den Täufer als Ordenspatron bezieht, haben die im Zuge der Reformation protestantisch gewordenen Ordensmitglieder beibehalten, vgl. Ebner, in: Steeb/Strimitzer (Hrsg.), Malteser-Ritter-Orden, S. 13 ff.

### Der Malteserorden

Der Souveräne Ritter- und Hospitalorden vom Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta bzw. kurz „Souveräner Malteser-Ritter-Orden“ oder schlicht „Malteserorden“ ist zugleich ein souveränes Völkerrechtssubjekt, ein kirchlich anerkannter Ritterorden und gesamthaft eine Ordensgemeinschaft *sui generis*.

Seine Tätigkeit ist weltumspannend und der „*tuitio fidei et obsequium pauperum*“ verpflichtet, also der **Bezeugung des Glaubens und der Hilfe für die Bedürftigen**. Wesentlich war bereits zur Gründungszeit, dass allen – unabhängig ihrer Religion, ihres Geschlechts etc. – gleichermaßen und auf höchstem medizinischem Niveau, aber auch im Hinblick auf die Seelsorge, geholfen wurde.<sup>7</sup> Im Laufe der Zeit musste der Sitz des Ordens u.a. nach Rhodos und Malta verlegt werden, wo der Orden auch jeweils staatliche bzw. weltliche Gewalt als Souverän ausgeübt hatte, bis er schließlich seit 1834 mit Sitz in Rom als „**Staat ohne Staatsgebiet**“ existierte und bis heute wirkt.<sup>8</sup>

### Professritter

Professritter sind jene männlichen Ordensmitglieder, welche die Gelübde der drei evangelischen Räte (Armut, Gehorsam und Keuschheit) abgelegt haben und daher mit Mönchen im Sinne des Kirchenrechts vergleichbar sind; sie bilden den sogenannten „Ersten Stand“. Nur sie können zum Großmeister gewählt werden.

Heute hat der Orden ca. 13.500 Damen und Ritter als Mitglieder, wobei wesentliche Leitungsfunktionen nur jenen (Männern) zukommen, die im Sinne des Kirchenrechts gleichsam Mönchen die Gelübde der drei evangelischen Räte Armut, Gehorsam und Keuschheit abgelegt haben.

Die **karitative Tätigkeit des Ordens** ist weltumspannend und äußerst aktiv. Unter der Patronanz des Malteserordens werden – erkennbar am weißen achtspeitzigen Kreuz – in vielen Ländern Hilfswerke mit großteils ehrenamtlichen Helfern betrieben, so auch in Österreich.<sup>9</sup> Eine besondere Stel-

<sup>6</sup> Das sind die Ritter mit – den evangelischen Räten entsprechenden – abgelegten Gelübden, die den sog. Ersten Stand bilden. Der Zweite Stand umfasst Ritter und Damen, die ein besonderes Gehorsamsversprechen, die sog. Promess, ablegen und sich folglich „in Oboedienz“ befinden. Ritter und Damen ohne Gelübde oder Versprechen sind Mitglieder des Dritten Standes. Auf weitere Unterteilungen (z.B. Kleriker, Donaten) wird hier nur vereinzelt näher eingegangen.

<sup>7</sup> Vgl. *Feucht/Leidwein*, in: Steeb/Strimitzer (Hrsg.), *Malteser-Ritter-Orden*, S. 327. In diesem Sinne ist überliefert, dass diejenigen, die – wohl aus religiösen Gründen – kein Schweinefleisch essen konnten, stattdessen Hühnerfleisch erhielten, vgl. *C. von Ballestrem*, in: Wienand (Hrsg.), *Johanniterorden*, S. 257. Christgläubigen wurden bereits bei Aufnahme in das Hospital die Sakramente der Beichte und der Kommunion gespendet, vgl. *Klement*, *Gastgeber*, S. 215.

<sup>8</sup> Art. 1 § 1 Verfassung; vgl. *Berg*, in: Kaspar (Hrsg.), *LThK*, s. v. *Johanniter-Orden*.

<sup>9</sup> Vgl. den Auftritt auf <<http://www.malteser.at>> – abgerufen am 23.06.2023.

lung nimmt Malteser International ein, denn dieses Hilfswerk leistet weltweit Katastrophen- und Entwicklungshilfe sowie im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen, bspw. jüngst in der Ukraine.<sup>10</sup> Die Verknüpfung der jahrhundertealten Tradition bis hin zum einzelnen Helfer in der Gegenwart soll letztlich nach Ansicht des Ordensgründers Fra‘ Gerard „die Not geringer und das Leid erträglicher“ machen.

### karitative Tätigkeit

Information zur Tätigkeit des Ordens und seiner Hilfswerke finden sich insbesondere hier:

<https://www.malteser.at>

<https://www.malteser-international.org/de.html>

<https://www.bsg.org.za>

<https://holyfamilyhospital-bethlehem.org>

### Der Weg zur Ordensreform

Nach einer auch medial breit diskutierten Auseinandersetzung zwischen dem damaligen 79. Großmeister, Fra‘ Matthew Festing, und dessen Großkanzler, Albrecht Freiherr von Boeselager, in deren Folge der Großmeister zurückgetreten ist, hat der **Orden im Mai 2017 eine Reform** initiiert.<sup>11</sup> Die genannte Krise wurde als Anlass gesehen, die damaligen Rechtsgrundlagen des Ordens, die ursprünglich in den 1960er-Jahren beschlossen und 1997 adaptiert worden waren, an die Gegebenheiten der Gegenwart – hinsichtlich eines territorial und personell stark gewachsenen Ordens und der Entwicklungen der modernen Welt – anzupassen.<sup>12</sup>

Dabei hat die Zeit für diesen Prozess durchaus gedrängt: Die Zahl der potentiellen und tatsächlich geeigneten Kandidaten für die höchsten Ämter des Ordens, einschließlich des Großmeisteramtes, die 1. Professritter sein, 2. einen entsprechenden Adelsnachweis erbringen und 3. auch gesundheitlich in der Lage sein mussten, war bereits 2017 nur noch gering. Bis zum Abschluss der Reform wurden zudem – den **Mangel** verstärkend – keine neuen Ritter zum Noviziat für den Ersten Stand oder zu den Gelübden zugelassen.

<sup>10</sup> Vgl. die verschiedenen Pressemeldungen, zu finden unter <<https://www.malteser-international.org/de/ueber-uns/service/news.html>> – abgerufen am 23.06.2023.

<sup>11</sup> Eine umfassende Darstellung der Vorgänge findet sich unter <<https://www.orderofmalta.int/wp-content/uploads/2017/02/Factsheet-and-Timeline-events-December-2016-January-2017.pdf>> – abgerufen am 23.06.2023.

<sup>12</sup> Diese Rechtsgrundlagen sind im Wesentlichen die Verfassung und der Codex. Wenn in der Folge Verfassung und Codex ohne Jahreszahl zitiert werden, bezieht sich dies stets auf die aktuell geltenden Versionen von 2022, ansonsten wird die Jahreszahl beigefügt.

## Glossar

**Erster Stand:** *siehe Infobox Professritter*

**Zweiter Stand:** Ritter und Damen, die ein besonderes Gehorsamsversprechen („Promess“) ablegen und sich folglich „in Oboedienz“ befinden

**Dritter Stand:** Ritter und Damen ohne Gelübde bzw. besonderes Versprechen

**Adelskategorien:** Die Mitglieder des Ordens werden je nach Adelsprobe in Ehren- und Devotionsritter und -damen, Gratial- und Devotionsritter und -damen sowie Magistralritter und -damen gegliedert

**Generalkapitel:** höchstes Kollegialorgan des Ordens, welches jedenfalls alle fünf Jahre bzw. bei Bedarf einberufen wird

**Großer Staatsrat:** zuständig für die Wahl des Großmeisters bzw. des Statthalters des Großmeisters

**Großmeister:** höchstes Amt des Ordens. Der Titel des Großmeisters lautet „Seine Hoheit und Eminenz, der Fürst und Großmeister“

**Statthalter des Großmeisters:** kann anstelle eines Großmeisters für die Dauer eines Jahres aus demselben Kandidatenkreis gewählt werden

**Hohe Ämter:** *siehe dazugehörige Infobox*

Während der Arbeiten an der Reform sind verständlicherweise wenig Informationen nach außen gedrungen. Abseits dessen, was nicht belegbar kolportiert wurde, kann vor allem die **Ernennung** von Fra‘ John T. Dunlap zum Statthalter des Großmeisters als Zwischenschritt vor Abschluss der Reform genannt werden: Der überraschende Tod des zuvor regierenden Statthalters des Großmeisters, Fra‘ Marco Luzzago, im Juni 2022 dürfte Papst *Franziskus* zu dieser Ernennung bewegt haben. Dies ist einerseits bemerkenswert, weil rechtlich eine Ernennung durch den Papst aufgrund der verpflichtenden Wahl beim Großen Staatsrat nicht vorgesehen war und andererseits, weil Fra‘ John T. Dunlap das damals noch bestehende Adelserfordernis nicht erfüllen konnte. Dieses Vorgehen steht daher im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der nun erfolgten Reform.

Kurz darauf hat der neu Großmeister-Statthalter personelle und organisatorische **Änderungen der Ordensgliederungen** verfügt, so wurden z.B. dem Großpriorat von Österreich einzelne Professritter zugeteilt und ein Großprior ernannt, der im Herbst 2022 vom zuständigen Kapitel bestätigend gewählt wurde.

Papst Franziskus hat schließlich am 3. September 2022 *motu proprio* **neue Rechtsgrundlagen** (Verfassung und Codex) für den Malteserorden, eine neue Ordensregierung und die Einberufung eines außerordentlichen Generalkapitels **dekretiert**.<sup>13</sup> Mit dem Eid, der am gleichen Tag im Magistralpalast in Rom während der Sitzung des Souveränen Rates in Anwesenheit der neu ernannten Mitglieder geleistet wurde, übernahm dieser bis zum folgenden Generalkapitel die vollen Amtsgeschäfte.<sup>14</sup> In weiterer Folge hat sowohl das außerordentliche Generalkapitel als auch ein „Großer Staatsrat“, dem die Aufgabe zukommt, den Großmeister zu wählen, getagt. Die neuen Rechtsgrundlagen wurden somit bereits *in praxi* angewandt – seit 4. Mai 2023 ist **Fra‘ John T. Dunlap der 81. Großmeister** des Malteserordens.

### Die Rechtsquellen des Ordens

Die **wesentlichen Rechtsquellen des Ordens** werden in Art. 6 der Verfassung benannt;<sup>15</sup> es sind dies

1. die Ordensverfassung, der Codex und das Kirchenrecht,
2. welche explizit um den Orden betreffende Dekrete von Rechtsvorschriften des Papstes ergänzt werden,
3. darüber hinaus Gesetzgebungsakte nach Art. 15 § 3 lit. a der Verfassung,
4. internationale Vereinbarungen, die gemäß Art. 15 § 3 lit. d der Verfassung ratifiziert wurden
5. sowie rechtmäßig erworbene und nicht ausdrücklich widerrufenen Gewohnheitsrechte und Privilegien.

Darüber hinaus kann das **Generalkapitel** Gesetze des Ordens beschließen oder die Beschlussfassung in Einzelfällen an den **Großmeister delegieren**.<sup>16</sup> Die Verfassung legt dabei bestimmte Grundsätze fest, die der Codex näher ausführt. Dies entspricht im Wesentlichen dem aus verschiedenen Zusammenhängen bekannten Verhältnis von Verfassungs- zu einfachen Gesetzen, was sich auch beim Malteserorden insb. dadurch äußert, dass für eine Verfassungsänderung andere Quoren erforderlich sind.<sup>17</sup> Auch die Gliederungen des Ordens verfügen über Statuten, die im Fall von Prioraten, Subprioraten und Assoziationen vom Großmeister nach Zustimmung des Souveränen Rates

<sup>13</sup> <<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/09/03/0643/01303.html>> – abgerufen am 23.06.2023.

<sup>14</sup> <<https://www.orderofmalta.int/de/nachrichten/die-neue-verfassung-des-malteserordens/>> – abgerufen am 23.06.2023.

<sup>15</sup> Dem Verfasser stand neben der authentischen italienischen Fassung eine – noch nicht autorisierte – (Arbeits-)Übersetzung der aktuellen Verfassung und des Codex zur Verfügung, wofür dem Großpriorat von Österreich gedankt wird.

<sup>16</sup> Art. 30 §§ 3 und 4 Verfassung; wieso diese Rechtsquellen nicht in Art. 6 Verfassung genannt werden, ist offen.

<sup>17</sup> Verfassung: Zweidrittelmehrheit, Codex: absolute Mehrheit am Generalkapitel sowie jeweils Genehmigung durch den Hl. Stuhl. Siehe Art. 30 §§ 3 und 4 Verfassung.

und des Rates der Professoren genehmigt werden.<sup>18</sup> Die soeben genannten Gliederungen teilen sich wiederum in Delegationen, deren jeweilige Rechtsquellen Reglemente bilden.

### Rechtsquellen: Verfassung und Codex

Die Originalfassungen von Verfassung und Codex in italienischer Sprache sind hier zu finden:  
<https://www.orderofmalta.int/wp-content/uploads/2022/09/Sovrano-Ordine-di-Malta-Carta-Co-stituzionale-e-Codice-2022-2.pdf>

### Ausgewählte aktuelle Rechtsentwicklungen

Die im September 2022 dekretierten Rechtsgrundlagen – Verfassung und Codex – beinhalten einige Änderungen gegenüber dem Stand derselben von 1997. Darüber hinaus sind in weiterer Folge die Statuten oder Reglemente der Gliederungen des Ordens anzupassen, wobei dazu eine großzügige Frist auferlegt wurde.<sup>19</sup> An dieser Stelle können nur **wesentliche Änderungen exemplarisch** hervorgehoben werden, wobei damit eine überblicksartige Information und keine Wertung beabsichtigt ist.

### Entfall des „Code Rohan“ als Rechtsquelle

Der sog. „Code Rohan“ wurde bis zur aktuellen Reform als subsidiäre Rechtsquelle genannt, d.h. nur soweit er geltendem Recht nicht widersprochen hatte.<sup>20</sup> Er geht auf den Großmeister Fra' Emanuel de Rohan-Poldyc zurück und wurde bereits 1776 erlassen, also zu einer Zeit, als der Orden noch auf Malta und die Situation (des Ordens, der Kirche und der Welt) eine gänzlich andere war. Dieses Recht war insb. nicht auf die Änderungen, die zwei Weltkriege mit sich brachten sowie den Anstieg der Mitglieder ohne Gelübde ausgelegt, sodass viele seiner Bestimmungen **nicht mehr anwendbar waren** und die Angelegenheiten des Ordens an neue Gegebenheiten, insb. auch hinsichtlich des Kirchenrechts, durch päpstliche Rechtsakte sowie Statuten des Großmeisters, angepasst werden mussten.<sup>21</sup> Dies führte zum unmittelbaren Vorgänger der aktuellen Verfassung, welche zunächst 1957 durch Papst Pius XII. probeweise in Kraft gesetzt und nach Verbesserungen von dessen Nachfolger Johannes XXIII. 1961 erlassen wurde.<sup>22</sup> Mit der nun dekretierten Verfassung hat man den Code Rohan endgültig als obsolet aus dem Katalog der Rechtsquellen gestrichen.

<sup>18</sup> Art. 38 § 1 Verfassung.

<sup>19</sup> Art. 2 Dekret Nr. 260 der Generalkartei des Souveränen Rates vom 23. September 2022.

<sup>20</sup> Art. 5 § 5 Verfassung 1997.

<sup>21</sup> Vgl. *Waldstein-Wartenberg*, Rechtsgeschichte, S. 211.

<sup>22</sup> Vgl. *Waldstein-Wartenberg*, Rechtsgeschichte, S. 231 mwN.

## Subsidiarität des (allgemeinen) Kirchenrechts

Die alte Verfassung enthielt die Bestimmung, dass die „**kirchlichen Gesetze**“ (lediglich) „subsidiär“ eine Rechtsquelle des Ordens darstellen.<sup>23</sup> Diese Einschränkung ist nunmehr entfallen. Die Auswirkungen dessen dürften allerdings gering sein: Immerhin stellt das Recht des Malteserordens weiterhin eine umfassende und päpstlich approbierte *lex specialis* zum allgemeinen Kirchenrecht dar. Die Nennung des kanonischen Rechts ist jedoch an sich bedeutsam, weil damit verfassungsmäßig unterstrichen wird, dass es – aufgrund der Souveränität des Ordens – dieser Inkorporation bei sonst fehlender Bindungswirkung bedarf.

## Den Orden betreffende Dekrete von Rechtsvorschriften des Papstes

Nach Art. 6 °2 der Verfassung sind die den Orden betreffenden Dekrete von **Rechtsvorschriften des Papstes** eine Rechtsquelle desselben. Als Beispiel dafür kann insb. die von Papst Franziskus *motu proprio* dekretierte Einsetzung einer neuen Ordensregierung genannt werden.<sup>24</sup> Inwieweit diese explizite Nennung notwendig ist, wenn bereits Art. 6 °1 der Verfassung das gesamte Kirchenrecht, zudem freilich auch die Dekrete des Hl. Vaters zählen, inkorporiert, bleibt offen. Womöglich wird damit klargestellt, dass diese Dekrete hinsichtlich des Malteserordens alleine der Papst und keine andere Stelle erlassen kann.

## Großmeister: Voraussetzungen, Wahl und Amtszeit

In Bezug auf das **Amt des Großmeisters** wurden mehrere Änderungen vollzogen.<sup>25</sup> Dies betrifft einerseits dessen Regierungsgeschäfte (siehe dazu den nächsten Punkt) und andererseits die Voraussetzungen für das Amt und die Dauer desselben. Nach alter Rechtslage waren nur Professritter, die – neben weiteren Anforderungen – die **Adelserfordernisse** eines Ehren- und Devotionsritters erfüllen konnten, zum Großmeister wählbar. Dieses Erfordernis ist bei grundsätzlicher Beibehaltung der Adelskategorien nunmehr ersatzlos entfallen, sodass mit dem aktuellen Großmeister auch erstmalig ein bürgerlicher Kandidat gewählt wurde. Darin ist einerseits eine Stärkung der Stellung aller Professritter – die durch ihre Gelübde den „monastischen“ Kern des Ordens bilden – erkennbar und andererseits ein Zugeständnis an die zahlreichen Mitglieder aus Staaten und Gebieten, die niemals Monarchie waren bzw. nunmehr Republiken sind, zu sehen.

Neu ist auch eine **Begrenzung der Amtszeit** des Großmeisters, der zuvor auf Lebenszeit gewählt wurde. Es bestehen – wie aus anderen Ordensgemeinschaften bekannt – nun zweierlei Schranken:

<sup>23</sup> Art. 5 °1 Verfassung 1997.

<sup>24</sup> Siehe Fn. 14.

<sup>25</sup> Art. 13 § 2 Verfassung im Vergleich zu Art. 13 § 2 Verfassung 1997.

Einerseits wird der Großmeister auf zehn Jahre, mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl für weitere zehn Jahre, gewählt, andererseits besteht eine absolute Altersgrenze von 85 Lebensjahren; das Ende der Amtszeit wird mit dem jeweils zuerst eintretenden Umstand – Ablauf der zehn Jahre, Erreichung der Altersgrenze von 85 Jahren – bewirkt.

Unverändert bleibt hingegen das Erfordernis, dass **nur Professritter wählbar** sind, die entweder, sofern sie unter 50 Jahre alt sind, bereits zehn Jahre in feierlichen Gelübden leben müssen, oder, wenn sie über 50 Jahre alt sind, bereits zehn Jahre dem Orden, davon drei Jahre in feierlichen Gelübden, angehören müssen.<sup>26</sup>

Die Wahl wird weiterhin mit einem (eigenhändig verfassten) Brief des Großmeisters dem Hl. Vater mitgeteilt. In der neuen Verfassung ist jedoch die Wendung „vor Amtsantritt“ entfallen und anstelle der bloßen „Information“ ist nunmehr vor Ablegung des Amtseides eine „Bestätigung der Wahl“ durch den Hl. Vater vorgesehen.<sup>27</sup> Wenngleich der **Amtsantritt** somit weiterhin durch Ablegung des Amtseides verwirklicht wird, ist durch die notwendige vorherige Bestätigung der Wahl durch den Hl. Vater eine leichte Verschiebung eingetreten.

Hinsichtlich der **aktiv Wahlberechtigten** wurde die Zusammensetzung des bzw. die Vertretungsregelungen für den Großen Staatsrat sowie das Procedere der Wahl in hier nicht darstellbaren, aber manche Ordensgliederungen benachteiligenden, Details geändert. Bedeutsam ist, dass das – mit der Verfassung 2022 neu geschaffene und dem Großen Staatsrat verpflichtend vorausgehende – „**Kapitel der Professoren**“<sup>28</sup> einen nunmehr durchgehend verbindlichen Dreivorschlag erstellt, von dem – im Gegensatz zu einer früheren, vergleichbaren Regelung zu einem Dreivorschlag – nicht abgewichen werden kann.<sup>29</sup> Auch darin ist eine Stärkung der Rolle der Professritter zu erkennen.

## Regierung des Ordens

Der Großmeister übt die Regierung nicht absolut aus, vielmehr wird er einerseits von den sog. „Hohen Ämtern“, die mit Ministern mit Portefeuille vergleichbar sind, unterstützt und bedarf andererseits der Mitwirkung des Souveränen Rates sowie des Rates der Professoren.<sup>30</sup> Die **Hohen Ämter** sind – unverändert – Großkomtur, Großkanzler, Großhospitalier und Receptor des Gemeinsamen

<sup>26</sup> Wenngleich die Rechtsgrundlagen des Malteserordens von „feierlichen“ Gelübden sprechen, sind damit – zweifelsfrei – die „ewigen“ Gelübde iSd. can. 657 f. CIC/1983 gemeint.

<sup>27</sup> Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Verfassung; dies entspricht im Wesentlichen einer (wiederum) früheren Regelung, wonach die Wahl durch den Hl. Stuhl bestätigt werden musste, vgl. *Waldstein-Wartenberg*, Rechtsgeschichte, S. 246 mwN.

<sup>28</sup> Dieses ist nicht gleichzusetzen mit dem „Rat der Professoren“, siehe dazu unten.

<sup>29</sup> Art. 32 Verfassung.

<sup>30</sup> Art. 20, 23 Verfassung.

Schatzantes. Lediglich das Amt des Großkomturs, der gleichsam Stellvertreter des Großmeisters ist, ist dabei einem Professritter in feierlichen Gelübden vorbehalten.

### Die Hohen Ämter

Die mit Ministern vergleichbaren Hohen Ämter des Malteserordens sind Großkomtur, Großkanzler, Großhospitalier und Rezeptor des Gemeinsamen Schatzantes.

Neu etabliert wurde der **Rat der Profess**, dem neben Großmeister und Großkomtur fünf vom Kapitel der Profess gewählte Professritter angehören; er unterstützt den Großmeister insb. bei der Betreuung des Ordens hinsichtlich der geistlichen Belange.<sup>31</sup> Die Zusammensetzung des **Souveränen Rates**, dessen Mitglieder mit Ausnahme der Hohen Ämter als Minister ohne Portefeuille angesehen werden können, hat sich durch die neue Verfassung geändert, weil diesem die soeben genannten fünf Mitglieder des neu geschaffenen Rates der Profess sowie weitere vier Ratsmitglieder angehören. Der zuvor bestehende „Regierungsrat“, dem Mitglieder aller Ordensstände angehören konnten, ist hingegen entfallen.<sup>32</sup> Somit wurde insgesamt die Stellung der Professritter gestärkt, allerdings ist der größte der drei Ordensstände – diejenigen Mitglieder, die weder Profess noch in Oboedienz sind – nicht mehr unmittelbar an den Regierungsgeschäften beteiligt.

### Stellung der Diakone

Die neue Verfassung nimmt nunmehr Bedacht auf das Amt des **Ständigen Diakons** und schafft dafür die Kategorie der **Magistraldiakone**.<sup>33</sup> Zur Aufnahme ist, wie beim Klerus allgemein, die Zustimmung des jeweiligen Ordinarius und des Ordensprälaten erforderlich. Für Ordensmitglieder, die erst nach ihrer Aufnahme zum Diakon geweiht werden, wurden Regelungen hinsichtlich ihrer Einordnung und der Entbindung von den Verpflichtungen als Oboedienzritter geschaffen. Eine ausdrückliche Regelung zum **Verhältnis von Professrittern und Diakonen** besteht jedoch nicht.

### Vermögensrecht

Hinsichtlich des Vermögensrechts des Ordens wurde mit Art. 55 § 2 der Verfassung eine Bestimmung eingeführt, wonach für die gültige Veräußerung von Immobilien, Gegenständen künstlerischer

<sup>31</sup> Art. 26 § 5 Verfassung.

<sup>32</sup> Art. 21 Verfassung 1997.

<sup>33</sup> Art. 82 § 1, Art. 85, Art. 78 § 5 Codex.

schen oder historischen Werts und von *ex-votos*, die der Kirche geschenkt wurden, die Genehmigung des Hl. Stuhls einzuholen ist. Dies könnte als Widerspruch zur bisherigen Auffassung, dass das **Vermögen des Malteserordens** ihm und seinen Gliedern selbst und zwar als Völkerrechtssubjekt *sui generis*, nicht als Kirchenvermögen gehört, angesehen werden.<sup>34</sup> Die Reichweite dieser Bestimmung, die von einer genaueren Einordnung, was unter „der Kirche geschenkt“ zu verstehen ist, abhängt, ist hier noch ausständig.

### Schluss

Mit den von Papst Franziskus dekretierten neuen Rechtsgrundlagen wurde die zuvor seit 2017 andauernde Ordensreform formal abgeschlossen. Durch die Wahl eines neuen Großmeisters und das stattgefundene Generalkapitel wurden diese bereits in der Praxis angewandt. Während die (völkerrechtliche) Souveränität des Ordens zwar diskutiert, meines Erachtens jedoch nicht berührt wurde, sind im inneren bzw. kirchenrechtlichen Bereich Änderungen vollzogen worden. Die Rechtsquellen des Ordens wurden durch den Entfall des „Code Rohan“ bereinigt, um Rechtsakte des Hl. Vaters ergänzt und teils anders formuliert. Inhaltliche Änderungen gibt es einerseits im Zusammenhang mit der Stellung der Professritter, die insgesamt mehr Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte erhalten haben, und andererseits im Hinblick auf das Amt des Großmeisters. Dafür sind nunmehr alle Professritter, die die Voraussetzungen hinsichtlich Profess- und Lebensalter erfüllen, passiv wahlberechtigt und zwar ohne die zuvor bestehenden Adelserfordernisse. Gleichzeitig wurde die zuvor lebenslange Amtszeit des Großmeisters doppelt – nach Lebensalter und Amtsperioden – begrenzt. Durch die Schaffung von eigenen Bestimmungen für Diakone wurden diese rechtlich in den Malteserorden integriert. Ob die neuen Formulierungen im Zusammenhang mit dem Vermögensrecht des Ordens Auswirkungen zeitigen, ist derzeit noch offen. Anschließend an die Fertigstellung und Anwendung der neuen Rechtsgrundlagen – Verfassung und Codex – gilt es nun, die Statuten und Reglemente der Ordensgliederungen anzupassen und vor allem auch das geistliche Leben des Malteserordens in den neuen Gegebenheiten zu entfalten, dies betrifft insbesondere die im rechtlichen Sinn gestärkten Professritter.

<sup>34</sup> Vgl. Schwetz, Malteser-Ritter-Orden, S. 20.

### Über den Autor

MMag. Dr. Florian Schwetz, LL.M. ist Jurist im Amt der Tiroler Landesregierung und Redakteur des Journals für Medizin- und Gesundheitsrecht (JMG), zuvor war er Universitätsassistent am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Seit 2010 ist er als Notfallsanitäter beim Malteser Hospitaldienst Austria im Sozial- und Rettungsdienst aktiv, u. a. als Bereichsleiter und Leiter Rettungsdienst, 2023 wurde er als Magistralritter in den Souveränen Malteser-Ritter-Orden aufgenommen. Seine kirchenrechtliche Masterarbeit wurde 2020 mit dem Bischof-DDr.-Stefan-László-Wissenschaftspreis (Anerkennungspreis) ausgezeichnet und ist im Jan Sramek Verlag erschienen (siehe Hinweis am Ende des Beitrags).

[florian.schwetz@malteser.at](mailto:florian.schwetz@malteser.at)

ORCID: <https://orcid.org/0000-0001-8781-9294>

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/florian-schwetz/>

### Literatur

- *Ballestrem, Carl Wolfgang von*; Die Hospitalität des Ordens; in: Wienand (Hrsg.); Der Johanniterorden. Der Malteserorden. Der ritterliche Orden des hl. Johannes vom Spital zu Jerusalem; Wienand, Köln, 3. Auflage, 1988; S. 257.
- *Berg, Dieter*; Johanniter-Orden; in: Kaspar (Hrsg.); Lexikon für Theologie und Kirche. Band V; Herder, Wien, 3. Auflage, 1996.
- *Ebner, Herwig*; Von der Gründung des Johanniterordens bis zum Ende des Ordensstaates auf Rhodos 1522; in: Steeb/Strimitzer (Hrsg.); Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden in Österreich; Leykam, Graz, 1999; S. 13.
- *Feucht, Gerhart; Leidwein, Brigitte E.*; Die Hospitalität im Souveränen Malteser-Ritter-Orden; in: Steeb/Strimitzer (Hrsg.); Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden in Österreich; Leykam, Graz, 1999; S. 323.
- *Gatscher-Riedl, Gregor; Call, Fra' Ludwig*; Weißes Kreuz auf rotem Grund. Der Malteserorden zwischen Mittelmeer und Mitteleuropa; Tyrolia, Innsbruck, 2021.
- *Klement, Katja*; Gottes Gastgeber. Die Ritter des Hospitals von Jerusalem. Die vatikanische Handschrift Vat. Lat. 4852; Books on Demand, Norderstedt, 2010.
- *Schwetz, Florian*; Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden; Jan Sramek Verlag, Wien, 2019.
- Steeb/Strimitzer (Hrsg.); Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden in Österreich; Leykam, Graz, 1999.

- *Waldstein-Wartenberg, Berthold*; Rechtsgeschichte des Malteserordens; Herold, Wien, 1969.
- *Wienand, Adam*; Die Johanniter und die Kreuzzüge; in: Wienand (Hrsg.); Der Johanniterorden. Der Malteserorden. Der ritterliche Orden des hl. Johannes vom Spital zu Jerusalem; Wienand, Köln, 3. Auflage, 1988; S. 32.



**Florian Schwetz:**  
**Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden.**  
**Eine kirchen- und staatsrechtliche Betrachtung,**  
**Jan Sramek Verlag, Wien, 2019.**

*Zu beziehen direkt beim Verlag:*  
<https://www.jan-sramek-verlag.at/Buchdetails.427.0.html?&buchID=335&detailview=Detailinfo&cHash=ff56d38a22>

*Vergünstigt zu beziehen über das Großpriorat von Österreich des Malteserordens:*  
<https://www.malteserorden.at/ueber-uns/literatur/>